Gemeinde Niederdorf

Strassenreglement

Auftrag Nr. 022.05.0523

24.2.2007



INHALISVERZEICHNIS		<u>Seite</u>
ERLASS		
1.	EINLEITUNG	4
	Art. 1 Inhalt	4
	Art. 2 Geltungsbereich	4
	Art. 3 Organisation	4
	Art. 4 Definitionen	4
2.	PLANUNG UND FINANZIERUNG	5
	Art. 5 Strassennetzplan	5
	Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan	5
	Art. 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss	6
	Art. 8 Baubewilligungspflichtige Strassen	6
	Art. 9 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	6
	Art. 10 Übernahme Privatstrassen	6
3.	PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	7
	3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information	7
	Art. 11 Bauprojekt	7
	Art. 12 Landerwerbsarten	7
	Art. 13 Orientierungsversammlung	7
	3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	7
	Art. 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	7
	Art. 15 Plangenehmigung	8
	3.3 Landerwerb, Entschädigung	8
	Art. 16 Regel und Ausnahme	8
	Art. 17 Freihändiger Landerwerb	8
	Art. 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	8
	Art. 19 Entscheid des Enteignungsgerichts	9
4.	BAU, AUSBAU UND KORREKTION	
	Art. 20 Zuständigkeit	9
	Art. 21 Baubeginn	9
	Art. 22 Werkleitungen	9
	Art. 23 Instandstellung	10
5.	UNTERHALT UND WINTERDIENST	10
	Art. 24 Zuständigkeit	10
	Art. 25 Winterdienst	10
	Art. 26 Beleuchtung	10
6.	VORTEILSAUSGLEICHUNG	11
	Art. 27 Kostentragung	11
	Art. 28 Landerwerbskosten	11
	Art. 29 Baukosten	11

	Art. 30	Beitragsperimeterplan	12	
	Art. 31	Verteilung Landerwerbskosten	13	
	Art. 32	Verteilung Baukosten	13	
	Art. 33	Kostenverteiltabelle	14	
	Art. 34	Kostenverteilung	14	
	Art. 35	Beitragsverfügung	15	
	Art. 36	Rechtsmittel	15	
7.	VERWALT	UNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	15	
	Art. 37	Zuständigkeit	15	
		Gemeingebrauch	15	
	Art. 39	Gesteigerter Gemeingebrauch	16	
	Art. 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Aufgrabungen	16	
	Art. 41	Gebührenordnung	16	
8.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN			
	VERKEHR	SFLÄCHEN	17	
	Art. 42	Stützmauern und Einfriedigungen	17	
		Gartenanlagen und Vorplätze	17	
		Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	17	
		Strassennamen, Gebäudenummern	17	
9.	RECHTSPI	FLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG	SEN18	
	Art. 46	Rechtspflege	18	
		Strafen	18	
	Art. 48	Aufhebung bisherigen Rechts	18	
		Inkraftsetzung	18	
BF	SCHLÜSSF	. GENEHMIGUNG	19	

Abkürzungen

Enteignungsgesetz BL EntG

Raumplanungs- und Baugesetz BL Verordnung zum RBG BL **RBG**

RBV

StraG Strassengesetz BL

Kantonales Einführungsgesetz zum Eidg. Zivilgesetzbuch EG ZGB

Gemeindegesetz BL GemG

ERLASS

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

1. EINLEITUNG

Art. 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

Art. 2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

Art. 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

Art. 4 Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen mit Erschliessungsfunktion gemäss Bau- und Strassenlinienplan.
- c. erstmaliger Einbau von Randabschlüssen, Entwässerung, Beleuchtung, staubfreiem Belag, usw.

2

Als Korrektionen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

2. PLANUNG UND FINANZIERUNG

Art. 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2 Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3 Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weitern den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen;
- b. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

2

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

Art. 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Bauprojektbeschluss und den Baukreditbeschluss.

Art. 8 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abzustützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

Art. 9 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

1

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung)¹ oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung)².

2

Vorinvestitionen und Vorfinanzierungen werden ohne Verzinsung angerechnet, soweit die damit finanzierten Bauteile im neuen Bauwerk verwendet werden können. Das neue Bauwerk darf dadurch nicht verteuert werden.

Art. 10 Übernahme Privatstrassen

1

Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Neuanlagen.

2

Die beteiligten Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- a. die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt und
- c. die Strasse im Strassennetzplan aufgenommen wird.

€ § 84 RBG

¹ § 85 RBG

3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information

Art. 11 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2 Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3 Zum Bauprojekt gehören nebst den technischen Projektunterlagen auch die Landerwerbsunterlagen, der Kostenvoranschlag, der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteiltabelle.

Art. 12 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektion kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-³, Quartierplan-⁴, Enteignungsverfahren⁵ oder ausserhalb davon freihändig erworben.

Art. 13 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

Art. 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren⁶ oder das abgekürzte Verfahren⁷ durchzuführen.

2 Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen⁸.

³ § 55 ff RBG

^{4 § 37} ff RBG

⁵ § 38 ff EntG

^{§ 43} EntG und § 40 EntG

^{§ 43} EntG und § 41 EntG

Art. 15 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen das Projekt und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage beim Planauflageverfahren⁹ oder 10 Tage beim abgekürzten Verfahren¹⁰.

2

Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen mit Entscheid durch den Gemeinderat oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung¹¹.

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben¹².

3.3 Landerwerb, Entschädigung

Art. 16 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

Art. 17 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

Art. 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein¹³.

```
8 § 44 Absatz 1 EntG
```

^{9 § 40} Absatz 3 EntG

^{10 § 41} Absatz 2 EntG

^{§ 43} Absatz 3 EntG

^{§ 43} Absatz 2 EntG

^{3 § 38} ff EntG

Art. 19 Entscheid des Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

Art. 20 Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher¹⁴.

Art. 21 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

Art. 22 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

^{§ 33} Absatz 3 StraG

Art. 23 Instandstellung

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, sind die Instandstellungskosten zu den Baukosten der Verkehrsanlage zu zählen.

2 Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in gleicher Güte zu ersetzen.

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

5. **UNTERHALT UND WINTERDIENST**

Art. 24 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung¹⁵.

Art. 25 Winterdienst

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung¹⁶.

2

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 26 Beleuchtung

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

Die Kosten trägt die Gemeinde.

§ 27 ff StraG

^{§ 27} ff StraG

6. VORTEILSAUSGLEICHUNG

Art. 27 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrektionen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

Art. 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarkungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

Art. 29 Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Grundlagenbeschaffung, Studien, Erarbeitung Bau- und Strassenlinienplan
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Deckbelag, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Deckbelag, etc.) sind in den Baukosten mitzuberücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vorauszubezahlen.

3 Wird eine Strasse in Etappen gebaut, so können die Beiträge pro Etappe oder für mehrere Etappen zusammen auf alle Beteiligten verteilt werden.

Art. 30 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils. Für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die beitragspflichtigen Flächen innerhalb des Beitragsperimeters massgebend.

2 Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3 Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder (Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen): Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

4

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dazu wird der Beitragsperimeter bei sich kreuzenden Strassen mit der Winkelhalbierenden, bei parallelen Strassen mit der Mittellinie oder auf sinngemässe Weise abgegrenzt. Bei Parzellen, die an eine Kantonsstrasse grenzen, wird die ganze, an die kommunale Verkehrsanlage grenzende Fläche beitragspflichtig. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

5 Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden (Bauzonenrand), wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

Art. 31 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Einwohnergemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Einwohner- gemeinde	
 a. Verkehrsflächen innerhalb Bauzone (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan 			
- Erschliessungsstrassen	100 %		
 Separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege (Erwerb oder Gehrecht), Wege ohne Wohnerschliessungsfunktion 		100 %	
c. Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone (Eigentum Einwohnergemeinde)		100 %	
 d. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb Bauzone 		100 %	

Art. 32 Verteilung Baukosten

Die Baukosten werden zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Einwohnergemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Einwohner- gemeinde	
NEUANLAGEN (im Sinne Art. 4, Ziffer 1):			
 Verkehrsflächen innerhalb Bauzone (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan 			
- Erschliessungsstrassen	80 %	20 %	
 Separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege (Erwerb oder Gehrecht), Wege ohne Wohnerschliessungsfunktion 		100 %	
c. Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone (Eigentum Einwohnergemeinde)		100 %	
d. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb Bauzone		100 %	

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Einwohner- gemeinde	
KORREKTIONEN (im Sinne Art. 4, Ziffer 2):			
 a. Verkehrsflächen innerhalb Bauzone (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan 			
- Erschliessungsstrassen	40 %	60 %	
 Separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege (Erwerb oder Gehrecht), Wege ohne Wohnerschliessungsfunktion 		100 %	
c. Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone (Eigentum Einwohnergemeinde)		100 %	
 d. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb Bauzone 		100 %	

2 In ausserordentlichen und begründeten Fällen (z.B. bei ausserordentlichen Kunstbauten) sowie bei landwirtschaftlichen Erschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

Art. 33 Kostenverteiltabelle

Mit der Kostenverteiltabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

Art. 34 Kostenverteilung

1 Nachdem die Einwohnergemeindeversammlung die Bauprojekt- und Baukreditbeschlüsse gefasst hat, legt der Gemeinderat die provisorische Kostenverteilung fest.

Dafür massgebend ist der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteiltabelle, die Bestandteile des Bauprojektes bilden.

In begründeten Fällen können mit dem Bauprojektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

4 Gleichzeitig mit der Planauflage des Bauprojektes wird den Grundeigentümern der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung eröffnet. Gegen diese kann innert der Einsprachefrist des Planauflageverfahrens beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.¹⁷

^{17 § 96} Absatz 2 EntG

Art. 35 Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung innert zwei Jahren nach Abnahme des Werkes.¹⁸

2 Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Beiträgen verrechnet.

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig.

4 In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone sind den übrigen Grundstücken der Bauzone gleichgestellt.

5 Für verspätete und ratenweise Zahlungen sowie Stundungen von Beiträgen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank geschuldet.

Art. 36 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. 19

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen²⁰.

7. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

Art. 37 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

Art. 38 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

^{18 § 95} Absatz 1 EntG

^{19 § 96} Absatz 2 EntG

^{§ 96} Absatz 2 Satz 3 EntG

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

Art. 39 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2

Die Gebühr richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung.

3

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal sowie die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen sind gebührenfrei.

Art. 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Aufgrabungen

1

Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt oder beschädigt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen²¹.

2

Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen²².

3

Wasser darf nicht von privaten Anlagen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden²³.

4

Aufgrabungen von Verkehrsanlagen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen bezüglich den technischen Anforderungen an Auffüllmaterial und Belagsaufbau stellen und für die Bewilligung eine Gebühr verlangen.

Art. 41 Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für nachfolgende Belange:

- Private Benützung der Verkehrsanlagen (gesteigerter Gemeingebrauch)
- Betrieblicher Unterhalt von Privatstrassen durch die Gemeinde (Winterdienst, Reinigung, Beleuchtung, etc.)
- Bewilligung für Aufgrabungen im Strassenareal (Werkleitungen)

\$\022\05\0523\SR'07'02'13'RRB.doc Seite 16/19 20.02.07/CT

²¹ § 42 Absatz 1 StraG

²² § 42 Absatz 2 StraG

²³ § 42 Absatz 4 StraG

8. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

Art. 42 Stützmauern und Einfriedigungen

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung²⁴.

2

Für Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. ²⁵

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden, etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

Art. 43 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

Art. 44 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen²⁶ sowie für Ausfahrten²⁷ und Reklameeinrichtungen²⁸ gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

Art. 45 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

3

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

^{§ 92} RBG; § 99 RBG; § 120 Absatz 1 RBG; § 92 Absatz 1 RBV; § 94 Absatz 1 RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB

²⁵ §120 Buchstabe e. RBG

²⁶ § 79bis EG ZGB; § 56 RBV

²⁷ § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

²⁸ § 105 RBG

9. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBE-STIMMUNGEN

Art. 46 Rechtspflege

In bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden²⁹ und das Beschwerdeverfahren³⁰ gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Art. 47 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.³¹

Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das bisherige Strassenreglement (RRB Nr. 2100 vom 24. August 1993) aufgehoben.

Art. 49 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

\$:\022\\05\\0523\SR'07'\02'13'RRB.doc Seite 18/19 20.02.07/CT

⁹ §§ 171a – 171p GemG

^{30 § 172 - § 176} GemG

^{§ 46} Absatz 2 GemG

BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG

_					
G	Δr	nc	MIL	\mathbf{n}	Δ
J	CI.	IJσ	711	ıu	c

Beschluss des Gemeinderates: 16.01.2006

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 20.03.2006

Referendumsfrist: 21.03.2006 bis 19.04.2006

Urnenabstimmung: --

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Namens des Gemeinderates:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 205 vom 13. Februar 2007

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr.7 vom 15.2.2007

Der Landschreiber: